



Gemeindepolizei

Merkblatt zum Aufstellen von Wahlplakaten

Aufstellzeitpunkt und -dauer

Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen höchstens **8 Wochen vor Beginn** der Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden. Sie sind **nach dem Anlass unverzüglich** zu beseitigen, ebenso die Befestigungseinrichtungen.

Bewilligung

Abstimmungs- und Wahlplakate benötigen keine Zustimmung des Kantons und keine Bewilligung der Gemeinde. Die Anforderungen und Einschränkungen müssen jedoch zwingend eingehalten und die unerlaubten Standorte beachtet werden.

Abstand zur Strassenparzelle

Der Abstand von Abstimmungs- und Wahlplakaten zum Strassenrand beträgt minimal 3 m.

Wahlplakate auf privatem Grund

Bezüglich des Anbringens von temporären Strassenreklamen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Pro Standort darf nur ein Plakat angebracht werden.
- Die privaten Standorte dürfen nur nach Einwilligung des Grundeigentümers belegt werden.

Auszug aus der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV)

Gemäss Signalisationsverordnung (SSV) Art. 95 – 100 sind unter anderem folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Der Begriff Strassenreklamen beinhaltet alle Werbungen in irgendeiner Art (z.B. durch Schrift, Form, Farbe, Licht, Ton) dienenden Einrichtungen und Ankündigungen im Bereich von öffentlichen Strassen.
- Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können.

Unzulässig sind insbesondere Strassenreklamen:

- a) im Bereich von Kuppen, Kurven, Engpässen, Verzweigungen, an oder auf Brücken
- b) nicht näher als 20 m vor Querfahrbahnen und Fussgängerstreifen
- c) die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder Trottoir vorstehen
- d) an Pfosten von Signalen oder an Signalen selbst
- e) die retro-reflektieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken
- f) die sich bewegen oder projiziert werden

- Strassenreklamen dürfen nicht über die Fahrbahn gespannt werden.
- Sie dürfen nicht in dichter Folge aufgestellt werden.
- Freistehende Strassenreklamen dürfen höchstens 7 m² Reklamefläche aufweisen.

Gemäss den Strafbestimmungen der Signalisationsverordnung wird das vorschriftswidrige Anbringen von Strassenreklamen mit Haft oder Busse bestraft. (Art. 114 a SSV).

Unerlaubte Standorte

Die Einschränkungen gelten sowohl für Reklamen an Gebäuden wie auch für freistehende, rechtwinklig oder parallel zur Strasse angeordnete Reklamen.

- Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen
- Im Bereich von Kuppen
- An oder auf Brücken
- An Denkmälern, Kirchen, Schulhäusern
- Herabsetzung der Wirkung von Markierungen und Signalen
- Bei unübersichtlichen Kurven
- An oder in Tunnels und Unterführungen
- Beeinträchtigung des Landschafts-, Städte- oder Ortsbildes
- An Signalpfosten oder in ihrer Nähe
- Bei Bahnübergängen
- Bei Engpässen

Wahlplakate sind nicht bei allen Mitbürgern beliebt. Es sollte daher verzichtet werden, Plakate behindernd aufzustellen.